Anzeige

über die Fortsetzung der Monumenta historica Germaniae edidit G. H. Pertz.

Den Herren Besitzern und geneigten Beförderern dieses großen deutschen National-Werks, besonders den Herren Juristen wird die vorläufige Nachricht willkommen seyn, daß nunmehr nach vielfachen Vorarbeiten, zu Michaelis d. J., gleichzeitig der Druck des I. und II. Bandes des LEGES beginnen kann, welche

die alten

deutschen Volksrechte

(Edictum Theodorici, Leges Wisigothorum, Burgundionum, Salica antiqua et recentior, Ribuariorum, Alamannorum, Baiuvariorum, Longobardorum, Saxonum, Thuringorum, Frisionum),

die

Capitularien und Reichs-Gesetze

bis zur goldenen Bulle

enthalten sollen. Ueber den Umfang der dazu gebrauchten Hülfsmittel dürfen wir vorläufig auf den 6ten Band des Archivs für ältere deutsche Geschichte Seite 307 – 309 verweisen. Die Bogenzahl und somit auch der Preis dieser wichtigen Abtheilung des Ganzen, auf welche auch einzelne Subscription Statt finden kann, werden geringer als wie bei den zwei ersten Bänden seyn, daher auf eine um so zahlreichere Theilnahme, besonders des juristischen Publikums, zu hoffen ist, und die gefälligen Bestellungen, welche alle Buchhandlungen annehmen, recht bald erbeten werden, um die Anzahl der noch besonders abzudruckenden Exemplare frühzeitig genug bestimmen zu können.

Hannover im März 1833.

Hahnsche Hofbuchhandlung.

Röder, Dr K., Abhandlungen über praktische Fragen des Civilrechts. Geh. 12 ggr.

I. Untersuchung der Streitfrage über die Dauer der tacita relocatio urbanorum praediorum, als Beitrag zur Interpretation des fr. 13. §. 11. und fr. 14. D. loc. cond., nebst einigen Bemerkungen über tac. reloc. überhaupt.

II. Kann error überhaupt präsumirt werden bis zum Beweis des Gegentheils — und insbesondere bei der indebiti condictio nach erwiesener Nichtschuld?

III. Inwiefern darf ein streitender Theil zum Beweis eines behaupteten Irrthums zur Eidesleistung zugelassen werden?

IV. Ueber die Natur und die rechtlichen Folgen der Vorausnahme (Antizipirung) der Zinsen.

V. Ueber das Zurückfodern gezahlter nichtschuldiger Zinsen einer Schuld, und das Fodern von Zinsen einer gezahlten Nichtschuld — ein Beitrag zur Auslegung der const. 18. C. de usuris und const. 1. C. de cond. indeb. in Verbindung mit fr. 26. D. de cond. indeb.

VI. Ueber die Amtsthätigkeit des Richters im Fall ganz unterlassener oder falscher Benennung der Klage.
